

## Merkblatt „Geschäftsführer – sonstige Hinweise“

### I. Geschäftsführer einer GmbH kann nicht sein, wer

- als Betreuer bei der Besorgung einer Vermögensangelegenheit ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB unterliegt,
- aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
- wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
  - a) des Unterlassens der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung)
  - b) nach den §§ 283 bis 283 d) Strafgesetzbuch (Insolvenzstraftaten),
  - c) der falschen Angaben nach § 82 GmbH-Gesetz oder § 399 Aktiengesetz,
  - d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 Aktiengesetz, § 331 HGB, § 313 Umwandlungsgesetz oder § 17 Publizitätsgesetz oder
  - e) wer nach den §§ 263 bis 264 a oder den §§ 265 b bis 266 a StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist;

dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Gleiches gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den vorstehend genannten Taten vergleichbar ist.

Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

Vor der Bestellung eines Geschäftsführers sollten Gesellschafter also gründlich prüfen, ob der Betreffende möglicherweise einem der vorstehend aufgeführten Verbote unterliegt.

### II. Werden zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten. Eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, haben sie zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind alle Gesellschafter als Gesamtschuldner der Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet. Von dieser Verpflichtung befreit ist nur, wer die die Einsatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen musste.